

## **Vorblatt**

### **Ziele**

Ziel 1: Schaffung einer einheitlichen Rechtsgrundlage für Kreditdienstleister und -käufer

### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Zulassung von Kreditdienstleistern

Maßnahme 2: Etablierung eines Sekundärmarktes für notleidende Kredite

Maßnahme 3: Benennung der zuständigen Behörde

### **Wesentliche Auswirkungen**

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

### **Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte**

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Das Vorhaben dient der Umsetzung einer EU-Richtlinie

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine

### **Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

#### **Kreditdienstleister- und Kreditkäufergesetz**

Einbringende Stelle: BMF

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über Kreditdienstleister und Kreditkäufer (Kreditdienstleister- und Kreditkäufergesetz – KKG) erlassen wird und das Bankwesengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz und das Verbraucherkreditgesetz geändert werden

Vorhabensart: Gesetz

Inkrafttreten/  
Wirksamwerden:

2025

Erstellungsjahr: 2023

Letzte  
Aktualisierung:

21. Jänner  
2025

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

## Problemanalyse

### Problemdefinition

Die Europäische Kommission hat am 14. März 2018 im Rahmen der Umsetzung des Aktionsplans und der Schlussfolgerungen des Rates vom 11. Juli 2017 für den Abbau notleidender Kredite in Europa ein Legislativpaket vorgelegt, das eine Verordnung und eine Richtlinie mit geeigneten Maßnahmen zur weiteren Verringerung der hohen Bestände an notleidenden Krediten in der Europäischen Union und zur Verhinderung des möglichen künftigen Anhäufens umfasst. Ziel der Richtlinie (EU) 2021/2167 ist Kreditinstituten einen besseren Umgang mit notleidenden Krediten zu ermöglichen und ihnen zu diesem Zweck einheitliche und fundierte Voraussetzungen für den Verkauf der Kredite an Dritte zu bieten.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird die Richtlinie (EU) 2021/2167 über Kreditdienstleister und Kreditkäufer sowie zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU, ABl. Nr. L 438 vom 08.12.2021 S. 1, umgesetzt.

## Ziele

### **Ziel 1: Schaffung einer einheitlichen Rechtsgrundlage für Kreditdienstleister und -käufer**

Beschreibung des Ziels:

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf soll ein effizienter Sekundärmarkt für notleidende Kredite in Österreich und in der Europäischen Union etabliert werden, indem ein einheitlicher Rechtsrahmen für Kreditdienstleister und -käufer geschaffen wird. Kreditinstitute, die notleidende Kredite in großem Umfang haben und die nicht über das Personal oder die Sachkenntnis verfügen, um diese ordnungsgemäß zu verwalten, sind somit besser in der Lage, die notleidenden Kreditverträge an einen Kreditkäufer mit der nötigen Risikobereitschaft und Sachkompetenz zu veräußern.

Umsetzung durch:

- Maßnahme 1: Zulassung von Kreditdienstleistern
- Maßnahme 2: Etablierung eines Sekundärmarktes für notleidende Kredite
- Maßnahme 3: Benennung der zuständigen Behörde

## Maßnahmen

### **Maßnahme 1: Zulassung von Kreditdienstleistern**

Beschreibung der Maßnahme:

Es werden die Anforderungen an die Zulassung eines Kreditdienstleisters für die unionsweite Erbringung von Kreditdienstleistungen nach einheitlichen und harmonisierten Bedingungen festgelegt. Die zuständige Behörde erhält insbesondere die Befugnisse zur Erteilung, Verweigerung oder zum Entzug der Zulassung eines Kreditdienstleisters.

Umsetzung von:

- Ziel 1: Schaffung einer einheitlichen Rechtsgrundlage für Kreditdienstleister und -käufer

### **Maßnahme 2: Etablierung eines Sekundärmarktes für notleidende Kredite**

Beschreibung der Maßnahme:

Der vorliegende Gesetzesentwurf soll Kreditinstituten einen besseren Umgang mit notleidenden Krediten und deren Verkauf ermöglichen. Es sollen die Hindernisse für die Übertragung notleidender Kredite von Kreditinstituten auf Kreditkäufer beseitigt, entsprechende Sicherheitsvorkehrungen getroffen und gleichzeitig die Kreditnehmerrechte gewahrt werden.

Umsetzung von:

Ziel 1: Schaffung einer einheitlichen Rechtsgrundlage für Kreditdienstleister und -käufer

### **Maßnahme 3: Benennung der zuständigen Behörde**

Beschreibung der Maßnahme:

Die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) soll als zuständige Behörde bestimmt werden und die notwendigen Aufsichts-, Untersuchungs- und Sanktionsbefugnisse zur Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Zulassung und Beaufsichtigung von Kreditdienstleistern erhalten.

Mitte 2024 betrug in Österreich die konsolidierte Quote notleidender Kredite (NPL-Quote) 2,7 % (vgl. OeNB - Financial Stability Report 48 vom November 2024). Aufgrund dieser moderaten NPL-Quote werden in naher Zukunft keine Verkäufe von notleidenden Krediten von österreichischen Kreditinstituten erwartet. Zudem ist aus heutiger Sicht nicht abschätzbar wie viele Kreditdienstleister einen Antrag auf Zulassung bei der zuständigen Behörde stellen werden (es besteht die Möglichkeit, jedoch keine gesetzliche Verpflichtung). Es ist davon auszugehen, dass der Markt für Kreditdienstleister in Österreich aufgrund der niedrigen NPL-Quote nicht attraktiv bzw. rentabel ist und somit eine eingeschränkte operative Aufsichtstätigkeit der zuständigen Behörde zu erwarten ist (aus heutiger Sicht entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt).

Umsetzung von:

Ziel 1: Schaffung einer einheitlichen Rechtsgrundlage für Kreditdienstleister und -käufer

### **Dokumentinformationen**

Vorlagenversion: V2.022

Schema: BMF-S-WFA-v.1.11

Deploy: 2.10.11.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 21.01.2025 14:01:32

WFA Version: 0.2

OID: 854

A0|B0